

Benutzungsordnung der Gemeinde Greppin für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte

Präambel

Zur Regelung der Verfahrensweise bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte hat der Gemeinderat auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26.01.2004 (Beschluss-Nr. 187-38/04) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Als kommunale Einrichtung im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:
 - a: John-Schehr-Saal,
 - b: die Räumlichkeiten des Veteranenclubs,
 - c: Klassenräume der Grundschule,
 - d: Beratungszimmer 6 im Rathaus,
 - e: Sitzungssaal im Rathaus,
 - f: Turnhalle K.-Marx-Straße
 - g: Beachvolleyballplatz
 - h: Fußballrasenfeld
 - i: Plätze der Gemeinde

- (2) Als kommunale Fahrzeuge im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:
 - a: Traktor
 - b: Multicar

- (3) Als kommunale Geräte im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:
 - a: Rüttelplatte
 - b: Walze

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte werden von der Gemeinde Greppin zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Sache oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte besteht nicht.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte können entsprechend des Nutzungszweckes auf Antrag genutzt werden.
- (2) Für die Dauernutzung von kommunalen Einrichtungen durch gemeinnützige Vereine, auch die nicht unter § 1 Abs. 1 genannt wurden, sind gesonderte Nutzungsverträge nach § 5 Abs. 3 abzuschließen.
- (3) Die kommunalen Fahrzeuge und Geräte können nur von gemeinnützigen Vereinen und Parteien der Gemeinde Greppin genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte ausgeschlossen.

§ 4 Nutzung

1. Bei der Nutzung der in § 1 genannten kommunalen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte ist es die Pflicht und oberstes Gebot aller Benutzer, auf sorgsame und pflegliche Behandlung zu achten.
2. Die Inanspruchnahme erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
3. Die Belange des Brandschutzes und anderer Vorschriften sind vom Nutzer einzuhalten.
4. Die in den kommunalen Einrichtungen vorhandenen oder vor der Nutzung übergebenen Geräte und Einrichtungsgegenstände und die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel innerhalb von 3 Tagen beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten geltend gemacht werden. Über die Nutzung ist dann ein Protokoll zu fertigen aus dem die Nutzungszeit, Schäden und Kilometer ersichtlich werden.
5. Die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte ist für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet.
6. Die Eigennutzung der kommunalen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte durch die Gemeinde oder durch die Feuerwehr hat Vorrang.
7. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter üben das Hausrecht aus gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Das Benutzungsentgelt wird von einer Anweisung nicht berührt.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung kommunaler Einrichtungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	auswärtige gemeinnützige Vereine		gewerbliche / private Nutzung	
	Tag	je angef. Stunde	Tag	je angef. Stunde
a: J.-Schehr-Saal	72,00 €	/	144,00 €	/
b: Veteranenclub	36,00 €	/	72,00 €	/
c: pro Klassenzimmer	30,00 €	1,25 €	60,00 €	2,50 €
d: Beratungszimmer 6	30,00 €	1,25 €	60,00 €	2,50 €
e: Sitzungssaal	30,00 €	1,25 €	60,00 €	2,50 €
f: Turnhalle ¹	72,00 €	3,00 €	144,00 €	6,00 €
g: Beachvolleyballplatz ¹	36,00 €	1,50 €	72,00 €	3,00 €
h: je Fußballrasenfeld ^{1,2}	72,00 €	3,00 €	144,00 €	6,00 €
i: Plätze für Märkte und Veranstaltungen ^{3,4}	24,00 €	/	48,00 €	/

¹ = Bei Benutzung der Duschen wird pro Person 0,50 € zusätzlich berechnet.

² = Bei Benutzung der Flutlichtanlage wird nach Verbrauch abgerechnet.

³ = zuzüglich Strom- und Wasserverbrauch

⁴ = Schausteller werden wie auswärtige gemeinnützige Vereine berechnet.

Die Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Parteien der Gemeinde Greppin im Rahmen der Vereins- oder Parteitätigkeit ist kostenfrei.

Ausgenommen ist die Nutzung der Sporteinrichtungen. Hier sind die Nebenkosten unter Beachtung der SportEinrVO 845 zu erheben.

(2) Bei der Nutzung von kommunalen Fahrzeugen und Geräten gilt folgendes:

1. Die private Nutzung ist nicht gestattet.

Außer: die private Nutzung des Gemeindefahrzeuges (PKW) durch den Bürgermeister, wenn nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (geldwerter Vorteil) abgerechnet wird.

2. Die Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Parteien der Gemeinde Greppin ist kostenfrei.

(3) Für die Dauernutzung von kommunalen Einrichtungen, durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Greppin, durch auswärtige gemeinnützige Vereine, sowie durch Betriebssportvereine, sind gesonderte Nutzungsverträge abzuschließen. Diese haben neben der Abrechnung der Nebenkosten ein monatliches Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die Festlegung hat unter sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Nutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.

(5) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bei einmaliger Benutzung gegen Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen nach Nutzung, bei längerfristiger Benutzung nach Absprache und Festlegung im Nutzungsvertrag.

§ 6 Schadensersatzleistungen

- (1) Der Nutzer der kommunalen Einrichtung, Fahrzeugen und Geräte ist der Gemeinde Greppin für die durch ihn verursachten Schäden an den Einrichtungen, Fahrzeugen oder Geräten sowie den Verlust von Gegenständen, schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Schadenssumme ist innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Schadenshöhe an die Gemeinde Greppin zu entrichten.

§ 7 Nutzungsversagung

Die Nutzung der in § 1 genannten Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte kann versagt werden, wenn:

1. der Anlass einen verfassungsfeindlichen Charakter erkennen lässt,
2. eine Eigennutzung nach § 4 Ziff. 6 vorliegt,
3. das Nutzungsentgelt oder eine Schadenersatzleistung aus einer vorangegangenen Nutzung einer kommunalen Einrichtung nicht beglichen wurde,
4. die Einrichtung anderweitig schon zur Nutzung versprochen oder vergeben wurde,
5. auf den Sportplatz die Platzverhältnisse zu schlecht sind, z.B. durch Witterungsschäden,
6. keine Berechtigung zum führen des Fahrzeugs (Führerschein) vorliegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.05.2001 und die 1. Änderung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Greppin, den 27.01.2004

Bürgermeister

Dienstsigel

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderung	Gemeinderats-sitzung vom	Bekanntmachung
187-38/04		Benutzungsordnung der Gemeinde Greppin für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte	26.01.2004	30.01.2004 Aushang: 29.01.04-13.02.04